AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 19/1194 20.09.2023

19. Wahlperiode

Wahl

Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten sowie von fünf Richterinnen/Richtern des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin

Regierender Bürgermeister

Skzl III A 1 - 8560 B 3

Tel.: (926) 2307

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Wahl

der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten sowie von fünf Richterinnen/Richtern des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 1 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 08. November 1990 (GVBL S. 2246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2021 (GVBL S. 75), für die Dauer von sieben Jahren eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten sowie fünf Richterinnen/Richter als neue Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes.

Begründung:

Mit Ablauf des 3. Juli 2021 endete die Amtszeit des Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes Dr. Robert Wolfgang Seegmüller sowie der Verfassungsrichterinnen/der Verfassungsrichter Ahmet Kurt Alagün, Dr. Margarete Gräfin von Galen, Sönke Hilbrans, Jürgen Kipp und Prof. Dr. Sabrina Schönrock. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden vom Abgeordnetenhaus in geheimer Wahl ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Der - 2 -

Verfassungsgerichtshof besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem

Vizepräsidenten sowie sieben weiteren Verfassungsrichterinnen/Verfassungsrichtern.

Frauen und Männer müssen jeweils mindestens drei der Verfassungsrichterinnen/Verfassungsrichter

stellen. Drei Verfassungsrichterinnen/Verfassungsrichter werden aus dem Kreis der

Berufsrichterinnen/Berufsrichter gewählt, drei weitere müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten geschlechterparitätischen Zusammensetzung sind

mindestens eine Frau als Verfassungsrichterin und mindestens zwei Männer als Verfassungsrichter zu

wählen. Zudem müssen mindestens zwei Personen aus dem Kreis der Berufsrichterinnen/Berufsrichter

gewählt werden.

Zur Richterin/zum Richter des Verfassungsgerichtshofes kann nur gewählt werden, wer das 35.

Lebensjahr vollendet hat und zum Deutschen Bundestag wählbar ist.

Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft oder einer Regierung können nicht Mitglieder des

Verfassungsgerichtshofes sein. Das Gleiche gilt für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit

Ausnahme der Richterinnen/Richter und der Professorinnen/Professoren an einer deutschen

Hochschule.

Berlin, den 19. September 2023

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister